

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch Auftragsannahme verpflichtet sich Colorworks Celle den Auftrag nach ihren technischen Möglichkeiten mit dem ihr bestmögliches Ergebnis durchzuführen. Der Kunde erkennt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Colorworks Celle durch die Auftragserteilung in allen Punkten uneingeschränkt an. Dem Kunden wurde eine Ausfertigung der AGB ausgehändigt/ zur Kenntnis gebracht. Die nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen, Aufbauten, sowie für die Erstellung von Kostenvoranschlägen. Abweichenden Vorschriften des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Die Firma Colorworks ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen.

Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich und haben 30 Tage Gültigkeit. Kleine Abweichungen und technische Änderungen gegenüber den von uns gezeigten Abbildungen oder Beschreibungen sind möglich. Die jeweilige Preisliste verliert mit Erscheinen einer Neuausgabe ihre Gültigkeit.

Verbindliche Kostenvoranschläge

werden nur auf Grund eines besonderen Auftrages ausgearbeitet; weder die diesbezügliche Auftragserteilung noch die Ausarbeitung verpflichten zur Lieferung und Leistung noch einen Instandsetzungsauftrag abzuschließen. Ein Kostenvoranschlag dessen Richtigkeit nicht gewährleistet ist bzw. ein Instandsetzungsvertrag, dem ein derartiger Kostenvoranschlag zugrunde gelegt wurde, schließt die Berechnung unvorhergesehener Kostenerhöhung und Ausführung zusätzlich notwendiger Arbeiten nicht aus. In diesen Fällen kann der Kostenvoranschlag ohne Rückfragen bis zu 15 % überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Kostenvoranschläge haben nur in unterzeichneter, schriftlicher Form Gültigkeit.

Anlieferung

Grundsätzlich hat der Auftraggeber das Fahrzeug oder andere zu bearbeitende Gegenstände zum vereinbarten Termin während der Betriebszeiten in der Werkstatt des Auftragnehmers zu übergeben. Er hat auf verdeckte Mängel hinzuweisen, die erkennbar im allgemeinen oder verbindlichen Angebot und unberücksichtigt geblieben sind. Gleiches gilt für Mängel, die für den Auftragnehmer sonst erheblich sein könnten. Verspätete Anlieferung berechtigt den Auftraggeber nicht, auf zugesagten Fertigstellungsterminen zu bestehen. Holt der Auftragnehmer nach Vereinbarung das Fahrzeug oder andere zu bearbeitende Gegenstände beim Auftraggeber ab, so geschieht dies auf Kosten des Auftraggebers.

Leistungsbeschreibung

Colorworks repariert kleinere Lackschäden an Kraftfahrzeugen. Da es sich dabei um örtliche Instandsetzung des Fahrzeugsteils handelt, kann es unter Umständen bei näherem Betrachtung und/oder entsprechenden Lichtverhältnissen zu einer Markierung, Schattenbildung, leichten Farbton Unterschied oder auch zu einer Abzeichnung der reparierten Stelle kommen. Bei Reparaturen an Leichtmetallfelgen beschränkt sich Colorworks ausschließlich auf die kosmetische Verschönerung von verkratzten und verschrammten Felgenoberflächen. Strukturell geschädigte Felgen dürfen und können von Colorworks nicht bearbeitet werden.

Auch bei der Instandsetzung von Interieurteilen gilt, dass es sich nicht um eine komplette Lackierung bzw. ein Neuteil handelt, und es daher bei näherem Betrachten und/oder entsprechenden Lichtverhältnissen zu einer Markierung, Schattenbildung, einem leichten Farbtonunterschied oder auch zu einer Abzeichnung der reparierten Stelle kommen kann.

Beschränkung des Leistungsumfangs

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen (z.B. so genannte Verkaufslackierungen), die auf ausdrücklichen Auftrag ausgeführt werden, ist unter Umständen mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

Unteraufträge

Der Auftragnehmer ist befugt, notwendige Unteraufträge zu erteilen. Er ist bemüht, den für die Auftraggeber annehmbaren Nachunternehmer zu beauftragen.

Lieferfristen und Lieferung

Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, nennt der Auftragnehmer unverzüglich einen neuen Liefertermin. Unvorhersehbare, schwerwiegende Ereignisse, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat wie hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen usw., befreien ihn für die Dauer ihrer Auswirkung oder im Falle der Unmöglichkeit von der Lieferfrist. Das Fahrzeug bzw. andere zu bearbeitende

Gegenstände sind vom Auftraggeber zum vereinbarten Termin beim Auftragnehmer abzuholen. Überführungen zum Auftraggeber gehen zu dessen Lasten und Risiko. Fristüberschreitungen um mehr als drei Tage berechtigen den Auftragnehmer, die ortsübliche Einstellungsgebühr für tageweise eingestellte Fahrzeuge zu berechnen. Das Fahrzeug kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig zu üblichen Bedingungen ordnungsgemäß eingestellt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein. Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers aus einem Lieferverzug insbesondere auf Schadensersatz – ausgenommen Schäden am Reparaturgegenstand selbst – sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegen, ausgeschlossen.

Abnahme

Der Auftraggeber hat das Fahrzeug oder sonstige zu bearbeitende Gegenstände unverzüglich abzunehmen. Geschieht dies trotz ausdrücklichen Veranlagens des Auftragnehmers nicht, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart ist. Hat der Auftraggeber oder wenn die Leistung vom Auftragnehmer als Nachunternehmen erbracht wurde, dessen Auftraggeber das Fahrzeug oder einen anderen zu bearbeitenden Gegenstand in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts anderes vereinbart.

Zahlung

1. Zahlungen durch bei Colorworks registrierte Geschäftskunden sind bei Abnahme des Auftraggegenstandes, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung – ohne Skonto oder sonstige Nachlässe – zu leisten.
2. Zahlungen aller anderer Kunden sind in bar oder durch EC-Karte, bei Abholung des Fahrzeugs zu leisten. Eine andere Zahlungsweise, insbesondere die Entgegennahme von Schecks, deren Höhe die vom Aussteller der Scheckkarte garantierte Zahlung übersteigt, bedarf einer besonderen Vereinbarung. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt ein rechtskräftiger Titel vor oder die Gegenforderung ist unbestritten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.
3. Verzugszinsen werden mit 5% p.a. über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet.

Gewährleistung

Wir leisten für die Dauer der gesetzlichen Frist Gewähr für die von uns erbrachte Leistung. Ist der Auftraggeber Unternehmer oder eine Körperschaft öffentlichen Rechtes, beträgt die Gewährleistungsfrist nur 12 Monate. Ein Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn unsere Leistung trotz Kenntnis des Mangels vorbehaltlos abgenommen wird. Rügt der Auftraggeber einen Mangel, so kann er zunächst nur Nachbesserung der Lackierung verlangen. Weitgehende Gewährleistungsansprüche kann der Auftraggeber erst geltend machen, wenn der Mangel trotz zweier Nachbesserungsversuche nicht behoben ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, so ist er analog § 377 HGB verpflichtet, unsere Leistung unverzüglich zu prüfen und erkennbare Mängel unverzüglich zu rügen. Verletzt er diese Pflicht, sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Verluste am Auftragsgegenstand und für den in Verwahrung genommen zusätzlichen Wageninhalt, soweit ihn, seineszeitlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft. Die Haftung für den Verlust von Geld, Wertpapieren (einschl. Sparbüchern, Scheckheften, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist – außer Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

Datenspeicherung

Gemäß §28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) machen wir darauf aufmerksam, dass die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten automatisiert verarbeitet, übermittelt und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Gerichtsstand

Erfüllsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Auftragnehmers. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand 12/08